

Stenographisches Protokoll

113. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 10. Feber 1956

- Inhalt**
1. **Bundesrat**
Ansprache des Vorsitzenden Herke anläßlich seines Amtsantrittes (S. 2630)
 2. **Personalien**
Entschuldigungen (S. 2630)
 3. **Bundesregierung**
Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend die Ernennung des Abgeordneten zum Nationalrat Proksch zum Bundesminister für soziale Verwaltung (S. 2630)
 4. **Ausschüsse**
Ergänzungswahlen (S. 2644)
 5. **Verhandlungen**
 - a) Beschlüsse des Nationalrates vom 8. Feber 1956:
 - α) Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft
 - β) Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln
Berichterstatter: Pfaller (S. 2631)
kein Einspruch (S. 2633)
 - b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Aufhebung der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen
Berichterstatter: Schulz (S. 2633)
kein Einspruch (S. 2633)
 - c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Änderung des Bundesgesetzes über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere
Berichterstatter: Schulz (S. 2633)
kein Einspruch (S. 2634)
 - d) Beschlüsse des Nationalrates vom 8. Feber 1956:
 - α) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
Berichterstatter: Brunauer (S. 2634)
 - β) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen
Berichterstatter: Haller (S. 2635)
 - γ) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze)

- δ) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze)
- e) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Durchbeförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr
Berichterstatter: Brunauer (S. 2636 und S. 2637)
- ζ) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2638)
kein Einspruch (S. 2638)
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Jänner 1956: Hilfsfondsgesetz
Berichterstatter: Kraker (S. 2638)
kein Einspruch (S. 2639)
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956
Berichterstatter: Gabriele (S. 2639)
kein Einspruch (S. 2640)
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Gewährung von Ruhe-(Versorgungs)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2640)
Redner: Dr. Prader (S. 2640)
kein Einspruch (S. 2643)
- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Änderung staatsbürger-schaftsrechtlicher Bestimmungen
Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2643)
kein Einspruch (S. 2643)
- i) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Rom und dem Italienischen Außenministerium über die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2643)
Entschließung, betreffend die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die noch nicht anerkannten Titel und Grade und Ausdehnung auf nichtakademische Titel und Grade — Annahme (S. 2644)
kein Einspruch (S. 2644)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Mitterer, Gabriele, Salzer u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die

Anbringung von Reklameuhren reichsdeutscher Firmen in der Bundespolizeidirektion Salzburg (81/J-BR/56)

Flöttl, Brunauer, Porges, Brand, Schulz u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Schädigung der Republik Österreich durch rechtswidrige Übertragung

von Aktien der Wiener Allianz Versicherungs-AG. (82/J-BR/56)

Dr. Reichl, Handl, Plaimauer, Schulz, Brunauer u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Pragmatisierung verheirateter Mittelschullehrerinnen (83/J-BR/56)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Herke: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 113. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 22. Dezember 1955 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Riemer, Krammer, Skritek, Dr. Kolb und Frisch.

Hoher Bundesrat! Für das erste Halbjahr 1956 ist das Land Kärnten verfassungsgemäß zum Vorsitz im Bundesrat berufen. Da ich der an erster Stelle in den Bundesrat entsandene Vertreter dieses Landes bin, habe ich die Ehre, Sie in der Eigenschaft als Vorsitzender in diesem Halbjahr auf das herzlichste zu begrüßen. Meine Bestrebungen werden darauf gerichtet sein — so wie dies meine Vorgänger getan haben —, mein Amt stets unparteiisch, nach streng sachlichen Gesichtspunkten zu führen. Ich bin mir sicher, daß Sie mich hierin nach besten Kräften unterstützen werden.

Ich darf aber die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen und bin mir Ihrer Zustimmung gewiß, wenn ich aus diesem Anlaß meinem Vorgänger im Amt, Herrn Bundesrat Frisch, für seine streng objektive Verhandlungsleitung und für seine ausgezeichnete Geschäftsführung meinen herzlichen Dank ausspreche. Herr Bundesrat Frisch war als Vorsitzender des Bundesrates auch der Delegationsführer der Parlamentsabordnung, die im vergangenen Herbst nach Rußland gereist ist. Ich sage ihm nochmals herzlichst Dank.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich ersuche die Frau Schriftführerin um dessen Verlesung.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, Wien.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 23. Jänner 1956 über meinen Vorschlag gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Abgeordneten zum Nationalrat Anton Prokseh zum Bundesminister für soziale Verwaltung ernannt hat.

Julius Raab“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschüßberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte jeweils gemeinsam abzuführen: über die Punkte 1 und 2, die beide Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein betreffen sowie über die Punkte 5 bis einschließlich 10, die Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand haben.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst jedesmal die Berichterstätter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmungen erfolgen jedesmal getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

Gemäß § 28 der Geschäftsordnung setze ich auf die heutige Tagesordnung noch den Punkt Ausschüßergänzungswahlen. Ich werde diese Wahlen nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte vornehmen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zu den **Punkten 1 und 2** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Punkt 1: Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: **Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft;**

Punkt 2: Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: **Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln.**

Berichterstatter zu Punkt 1 und 2 ist der Herr Bundesrat Pfaller. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In Beratung steht der Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft.

Die Rechtsbeziehungen zum Fürstentum Liechtenstein, die zum großen Teil nicht durch Vertrag, sondern durch altes Herkommen geregelt waren, sind seit längerer Zeit mangels fester Grundlagen in Unordnung geraten. Es wurden daher durch einen Vertrag über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft und durch einen weiteren Vertrag über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln diese Beziehungen in Ordnung gebracht.

Der Rechtshilfevertrag bringt die Wiederherstellung des in der Praxis teilweise durch den diplomatischen Verkehr ersetzten unmittelbaren Verkehrs der Gerichte miteinander, setzt die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Armenrechtes und der Befreiung von der Prozeßkostensicherung — bei dieser jedoch nur für die Angehörigen des einen Staates, die ihren Wohnsitz im anderen haben — fest, befreit, wie wohl auch bisher, jedoch ohne feste Grundlage üblich, von Zwischen- und Überbeglaubigung von Urkunden und gibt die Führung der vormundschafts- und pflegschaftsbehördlichen Geschäfte, wie ebenfalls schon üblich, dem Staat des ständigen Aufenthaltes des Pflegebefohlenen, behält aber dessen Heimatstaat das Recht vor, diese Geschäfte zu übernehmen.

Im Art. 1 wird der früher stets übliche, seit 1945 in den östlichen Bundesländern meist durch den diplomatischen Verkehr ersetzte unmittelbare Verkehr der Gerichte der beiden Staaten miteinander wieder allgemein festgesetzt.

In den Art. 2 bis 5 werden die Fragen der Ablehnung der Erledigung von Rechtshilfe- und Zustellersuchen, der Abtretung an die zuständigen Behörden und des bei der Erledigung solcher Ersuchen anzuwendenden Rechtes in der üblichen Weise geregelt.

Die Gegenseitigkeit bei der Gewährung des Armenrechtes und die Armenrechtszeugnisse wurden in den Art. 6 bis 9 einer Regelung unterzogen.

Im Art. 10 wurde vereinbart, daß Personen mit Wohnsitz im Staat des Prozeßgerichtes hinsichtlich der Befreiung von der Kautionsinländern gleichgestellt sind.

Der Art. 11 enthält die Gleichstellung der beiderseitigen öffentlichen Urkunden hinsichtlich der Beweiskraft.

Im Art. 12 wird die Befreiung öffentlicher Urkunden und von gerichtlich oder notariell beglaubigten Privaturkunden sowie von beglaubigten Urkundenabschriften von jeder weiteren Beglaubigung vereinbart, wodurch der Rechtsverkehr wesentlich vereinfacht wird.

Der Art. 13 enthält die Bestimmung, daß von der fürstlich liechtensteinschen Regierung ausgestellte Ehesfähigkeitszeugnisse für den Gebrauch in Österreich einer Bescheinigung der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde durch eine österreichische Vertretungsbehörde nicht mehr bedürfen.

Der Art. 14 sieht vor, die vormundschaftsbehördlichen Geschäfte durch die Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltes des Pflegebefohlenen führen zu lassen, wobei jedoch den Heimatbehörden das Recht vorbehalten bleibt, diese Geschäfte an sich zu ziehen.

Der Art. 15 dehnt die Zulässigkeit vorläufiger und dringender Maßnahmen des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes auf Angehörige des anderen Staates aus, die sich nur vorübergehend im Staatsgebiet aufhalten.

Die Bestimmungen der Art. 16 bis 18 sind die in Verträgen dieser Art üblichen.

Im Zusatzprotokoll wird unter I eine Auslegung des Begriffes der fiskalischen Strafsachen vorgenommen und weiters klargestellt, daß der unmittelbare Verkehr der Gerichte, der im Vertrag festgesetzt wurde, nicht bedeutet, daß bisher geübter unmittelbarer Verkehr anderer Behörden miteinander oder mit Gerichten unzulässig würde.

Unter II wird hinsichtlich des Begriffes der amtlichen Unterschrift auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften hingewiesen.

Der Vertrag ist gesetzerändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates und des Bundesrates.

Der Nationalrat hat sich mit diesem Vertrag bereits beschäftigt und ihm seine Zustimmung gegeben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit diesem Vertrag befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Vertrag keinen Einspruch zu erheben und damit die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Ich bitte den Berichterstatter, den Bericht zu Punkt 2 zu erstatten.

Berichterstatter Pfaller: In Beratung steht der Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln.

Auf Grund der liechtensteinschen Landesgesetze vom 16. Dezember 1891, LGBl. Nr. 9, und vom 13. Juli 1897, LGBl. Nr. 4, wurden im Fürstentum Liechtenstein österreichische Urteile, ferner Zahlungsaufträge, Zahlungsbefehle und gerichtliche Vergleiche vollstreckt.

Dementsprechend wurden in Österreich durch Verordnung vom 15. Jänner 1892, RGBl. Nr. 12, die Bestimmungen des liechtensteinschen Rechtes zwecks Beobachtung der Gegenseitigkeit bekanntgemacht und kurz vor Inkrafttreten der Exekutionsordnung mit Verordnung vom 10. Dezember 1897, RGBl. Nr. 289, gemäß § 79 Exekutionsordnung die verbürgte Gegenseitigkeit kundgemacht. Diese Verordnung wurde im Hinblick auf eine Änderung der liechtensteinschen Jurisdiktionsnorm durch Verordnung vom 30. Mai 1932, BGBl. Nr. 146, im Sinne einer Einschränkung abgeändert.

Schon im Jahre 1923 waren aber in Liechtenstein die Bestimmungen über die Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel aufgehoben worden. In der Praxis in Liechtenstein sind aber österreichische Titel bis zur Okkupation Österreichs im Jahre 1938 vollstreckt worden, seit 1945 aber nur mehr solche Titel, die den gesetzlichen Unterhalt betreffen.

Zur Klärung dieser verworrenen Lage wurden Verhandlungen mit der fürstlich liechtensteinschen Regierung eingeleitet. Im Hinblick auf die Bindungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und darauf, daß zwischen Liechtenstein und dieser kein Vollstreckungsvertrag allgemeiner Art besteht, hat die liechtensteinsche Regierung den Wunsch geäußert, lediglich die Vollstreckbarkeit der beiderseitigen Titel, die den gesetzlichen Unterhalt betreffen, vertragsmäßig zu ordnen, von einem allgemeinen Vollstreckungsvertrag aber abzusehen.

Die Verhandlungen über diesen Vertrag wurden am 1. April 1955 abgeschlossen; der Vertrag wurde an diesem Tage auf Grund der Ermächtigung durch den Ministerrat unterzeichnet.

Der Art. 1 umgrenzt die Titel, die unter das Abkommen fallen, und zählt weiters die Voraussetzungen auf, denen die Entscheidung genügen muß.

Der Art. 2 führt das Erfordernis der Zuständigkeit der Behörde des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, aus.

Art. 3 enthält den üblichen Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, der jedoch für bestimmte Fälle ausgeschlossen bleibt.

Art. 4 stellt klar, daß Entscheidungen, durch die die Unterhaltspflicht abgeändert wird, unter Art. 1 Abs. 1 fallen.

Art. 5 stellt die vor Gericht abgeschlossenen Unterhaltsvergleiche den gerichtlichen Entscheidungen gleich.

Weiters bezieht er auch vor nichtgerichtlichen Behörden, die zur Führung vormundschafts- oder pflegschaftsbehördlicher Geschäfte berufen sind, abgeschlossene Vergleiche ein, verlangt jedoch bei diesen die Übersendung der Anträge im Wege des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes.

Art. 6 enthält die üblichen formellen Erfordernisse.

Art. 7 enthält die gesetzesändernde Bestimmung, daß sich das im Entscheidungsstaat bewilligte Armenrecht auf die Exekution aus diesem Titel im Vollstreckungsstaat erstreckt.

Art. 8 enthält die Befreiung von einer Sicherstellung anlässlich des Antrages auf Exekutionsbewilligung.

Art. 9 bestimmt, daß die Verweisung auf das Recht des Vollstreckungsstaates in währungsrechtlichen Fragen die Zulassung ausländischer Wechselkurse ausschließt.

Art. 10 stellt klar, daß das Verfahren im Vollstreckungsstaat sich nach dessen Recht richtet, soweit nicht die vorhergehenden Artikel etwas anderes bestimmen.

Art. 11 enthält die Klarstellung, daß die Staatsangehörigkeit, abgesehen von Art. 2 Abs. 2 lit. d, bei der Anwendung des Vertrages ohne Bedeutung ist.

Die Art. 12 bis 14 enthalten außer den üblichen Schlußbestimmungen noch die Klarstellung, daß im Falle des Außerkrafttretens des Vertrages bereits bewilligte Exekutionen unberührt bleiben.

Im Zusatzprotokoll wird unter I festgestellt, daß unter „gerichtlichen Entscheidungen über Unterhaltsansprüche in Geld“ solche Entscheidungen nicht zu verstehen sind, in denen der Unterhalt in einem Bruchteil der Bezüge des Beklagten oder Antraggegners aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis festgesetzt ist.

Unter II wird hinsichtlich des Begriffes der amtlichen Unterschrift auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften hingewiesen.

Auch dieser Vertrag hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung vom Jahre 1929 der Genehmigung des Nationalrates und des Bundesrates.

Der Nationalrat hat diesem Vertrag bereits die Zustimmung gegeben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit diesem Vertrag beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Vertrag keinen Einspruch zu erheben und damit die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über die beiden Punkte getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu **Punkt 3** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Bundesgesetz, womit die **Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen aufgehoben** wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schulz. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Schulz:** Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß soll die mit Verordnung vom 19. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 263, in Österreich wirksam gewordene Verordnung, betreffend Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen, außer Kraft gesetzt werden.

Nach dieser Verordnung sind Personen, die, ohne Beamte zu sein, bei einer Behörde oder Körperschaft öffentlichen Rechtes haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt waren und auf gewissenhafte Pflichterfüllung mit Handschlag verpflichtet worden waren, unter gerichtliche Strafdrohung gesetzt worden.

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 29. August 1945, StGBI. Nr. 148, über die vorläufige Anwendung reichsdeutscher Strafbestimmungen, hatte diese Verordnung weiterhin ihre Gültigkeit behalten; die dort normierten Straftatbestände galten als Vergehen.

Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde von den Gerichten die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen nicht ein einziges Mal angewendet. Es ist in dieser Zeit nicht einmal eine einzige Anzeige wegen einer nach dieser Verordnung zu ahndenden strafbaren Handlung erstattet worden. Daraus geht hervor, daß sich die Bestimmungen dieser Verordnung nicht in die österreichische Rechtsordnung einleben konnten und andererseits mit den bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen das Auslangen gefunden werden konnte. Es ist daher angezeigt, die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen ersatzlos aufzuheben.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 1956 beschlossen, diese Verordnung aufzuheben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 9. Feber 1956 mit der Aufhebung befaßt und mich beauftragt, dem

Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben und der Aufhebung der Verordnung zuzustimmen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu **Punkt 4** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 6. Mai 1953 über die **Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere geändert** wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schulz. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Schulz:** Hohes Haus! Das Bundesgesetz vom 6. Mai 1953, BGBl. Nr. 80, bestimmte die Hinausschiebung des Endes von Fristen für die Einlösung von inländischen Wertpapieren, Schuldverschreibungen (Zinsscheinen) und bei Aktien für Gewinnanteilscheine.

§ 1 Abs. 3 dieses Gesetzes bestimmte, soweit für diese Fristen für die Geltendmachung solcher Ansprüche Hemmnisse vorhanden waren, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung gelegen sind, daß innerhalb von sechs Monaten nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs diese Ansprüche geltend gemacht werden müssen. Dadurch würde für solche Wertpapiere dieser Termin mit 26. Jänner 1956 enden.

Nun ist es dem Bunde bei den in Betracht kommenden Wertpapieren, die als Deutsches Eigentum anzusehen sind, in den meisten Fällen nicht möglich gewesen, die erforderlichen Schritte zur Abwendung der aus dem Ablauf der Vorlegungsfristen sich ergebenden Rechtsverluste bis 26. Jänner 1956 zu unternehmen. Das vorliegende Gesetz sieht daher im § 1 die Hinausschiebung des Endes dieser Fristen bis zum 31. Dezember 1956 vor.

Nach § 2 tritt dieses Gesetz rückwirkend mit 27. Jänner 1956 in Kraft.

Der § 3 bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 8. Feber 1956 die Gesetzesvorlage angenommen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 9. Feber 1956 mit dem Beschluß des Nationalrates beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Haus vorzu-

schlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters einstimmig angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen nun zu den Punkten 5 bis einschließlich 10 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies

Punkt 5: Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr;

Punkt 6: Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet;

Punkt 7: Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze);

Punkt 8: Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze);

Punkt 9: Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr;

Punkt 10: Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates.

Berichterstatter zu Punkt 5 ist Herr Bundesrat Brunauer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Brunauer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich berichte über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr.

Mit dem intensiven Ansteigen des internationalen Reiseverkehrs wurde in steigendem Maße eine Kürzung der Aufenthaltszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel an den Grenzübergängen angestrebt. Diesem Problem kommt im Hinblick auf den erhöhten Reiseverkehr im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Bedeutung zu.

Um die Aufenthalte an den Grenzübergängen möglichst zu kürzen, wurde seitens der Eisenbahnverwaltungen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland der dringende Wunsch nach Erleichterungen im behördlichen Grenzabfertigungsdienst vorgebracht. Diesem Ziel soll auch die Zusammenlegung der österreichischen und der deutschen Grenzabfertigungsdienste auf sogenannten „vorgeschobenen Grenzabfertigungsstellen“ in Gemeinschaftsbahnhöfen im Gebiete des Nachbarstaates dienen, welche ihre Aufgaben nach den Vorschriften ihres Staates wahrzunehmen haben.

Solche Gemeinschaftsbahnhöfe sind derzeit in Passau, Salzburg und Simbach vorgesehen und zum Teil schon eingerichtet. Zurzeit bestehen folgende österreichische Zollämter auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland: Eisenbahnzollämter in Passau, Simbach, Mittenwald, Lindau-Reuttin und Lindau Hauptbahnhof, das Schiffszollamt Passau und die Straßenzollämter Simbach, Kiefersfelden und Aach. Auf österreichischem Staatsgebiet sind vier deutsche Zollämter errichtet, und zwar die Eisenbahnzollämter in Kufstein und Salzburg, das Schiffszollamt Bregenz und das Straßenzollamt Unken.

Die österreichische Grenzpolizei hat auf deutschem Staatsgebiet nachstehende vorgeschobene Dienststellen: Passau (Bahnhof und Hafen), Simbach (Bahnhof), Kiefersfelden (Straße) und Mittenwald (Bahnhof). Auf österreichischem Gebiet sind deutsche Grenzpolizeidienststellen errichtet in Salzburg (Hauptbahnhof) und Kufstein (Bahnhof).

Zum Zwecke der Erleichterung der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr wurde am 14. September 1955 ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland geschlossen. Dieses Rahmenabkommen bildet somit die rechtliche Grundlage der behördlichen Grenzabfertigungen des einen Staates auf dem Gebiet des anderen Staates. Da dieses Abkommen gesetzändernd ist, bedarf es im Sinne des Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften.

Der Verkehrsausschuß des Nationalrates hat die Genehmigung dieses Abkommens empfohlen. Dieser Empfehlung hat der Nationalrat auch entsprochen.

Das Abkommen umfaßt fünf Abschnitte. Abschnitt I ist unterteilt in die Artikel 1 bis 9. Diese behandeln die erforderlichen Maßnahmen, die die obersten Bundesbehörden als vertragsschließende Teile im Vereinbarungswege zu treffen haben. Weiter werden die Begriffe Grenzabfertigung, Gebietsstaat und Nachbarstaat umschrieben sowie die Reihenfolge der polizeilichen, Zoll- und sonstigen Abfertigungen festgelegt und die Bestimmungen zur Einhaltung der Einfuhrverbote, Einfuhrbeschränkungen und Devisenbestimmungen klargelegt. Ebenso wird die Anhaltung und die Inhaftnahme von Personen, das Asylrecht sowie die Rückkehr in den Ausgangsstaat und die gegenseitige Amtshilfe darin geregelt.

Abschnitt II behandelt in den Artikeln 10 bis einschließlich 16 die Rechtsstellung der mit der Grenzabfertigung im Gebietsstaat betrauten Bediensteten des Nachbarstaates, den Dienstaussweis der Bediensteten und deren Haushaltsangehörigen, das Tragen der Dienstkleidung und der Dienstwaffen, die straf- und dienststrafrechtlichen Bestimmungen, die Zollbehandlung von gebrauchtem und ungebrauchtem Übersiedlungsgut dieser Bediensteten, die Dienst- und eigenen Fahrzeuge und dergleichen.

Abschnitt III umschreibt in den Artikeln 17 bis einschließlich 23 die Rechtsstellung der in den Gebietsstaat vorgeschobenen Grenzdienststellen des Nachbarstaates, wie etwa der Diensträume, Amtsschilder, Hoheitszeichen, die Pflicht der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumlichkeiten, die Zoll- und Abgabenbefreiung von dienstlichen Gegenständen; er regelt die Versendung von Dienstbriefen und Dienstpaketen ohne Vermittlung der Postverwaltung und den dienstlichen Zahlungsverkehr, nicht zuletzt die Festsetzung der Dienststunden bei beiderseitigen Grenzdienststellen.

Abschnitt IV behandelt im Artikel 24 die Beistellung von Diensträumen und Unterkünften.

Abschnitt V besagt in den Artikeln 25 bis 29, daß bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten usw. die zuständigen Verwaltungen ihr Nötiges dazu beizutragen haben, um solche Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Abkommens zu beseitigen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist ein Schiedsgericht anzurufen. Der diplomatische Weg soll durch diese Regelung nicht ausgeschlossen werden. Ebenso sind die Kündigungsklausel sowie Be-

stimmungen über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie das Inkrafttreten des Abkommens in diesem Abschnitt enthalten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung zu dem vorliegenden Abkommen Stellung genommen und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen dieses Abkommen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 6 der Tagesordnung ist der Herr Bundesrat Haller. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Haller: Hohes Haus! Mit der zu behandelnden Vorlage wird einem seit langem bestehenden Wunsch der Bevölkerung diesseits und jenseits der Grenze Rechnung getragen. Das zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Abkommen dient der Erleichterung sowohl des Transitverkehrs als auch des Durchgangsverkehrs für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf den im Artikel I angeführten österreichischen und deutschen Straßen.

Soweit das Abkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält, unterliegt der Durchgangsverkehr den Gesetzen des Durchgangsstaates. In den Genuß der vorgesehenen Erleichterungen kommen österreichische und deutsche Staatsangehörige, welche nach dem Inkrafttreten des Abkommens für den Durchgangsverkehr weder eines Reisepasses noch einer Durchreisebewilligung bedürfen. Ein Führerschein und ein Zulassungsschein, die von einem Vertragspartner anerkannt sind, genügen für die Durchfahrt. Den Reisenden ist es gestattet, Kraftfahrzeuge, Fahrräder und die von ihnen mitgeführten Waren im Durchgangsverkehr zoll- und abgabenfrei durchzuführen. Das Kontrollverfahren wird von den österreichischen und deutschen Grenzdienststellen einvernehmlich geregelt. Einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung bedarf es für den Durchgangsverkehr nicht. Das Verfahren bei Schadensfällen, die sich im Durchgangsverkehr ereignen, regelt der Artikel 15. Artikel 20 enthält Bestimmungen über ein Schiedsgerichtsverfahren für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten nicht durch die beiderseitigen Verwaltungen oder auf diplomatischem Wege geregelt werden können.

Das Abkommen ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist aber auf alle Fälle zehn Jahre in Kraft und kann nach Ablauf dieser zehn Jahre mit einer zweijährigen Kündigungszeit aufgelöst werden.

Das Abkommen ist gesetzündernder Natur und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des National-

rates. Im übrigen darf ich auf die Regierungsvorlage 714 d. B. verweisen, wo sämtliche Details in den 23 Artikeln der Vorlage aufscheinen.

Zum Schluß darf ich noch auf die Anregungen, welche von verschiedenen Mitgliedern des Handelsausschusses des Nationalrates gemacht wurden, 723 d. B., hinweisen.

Der Nationalrat hat dem Abkommen in der Sitzung vom 8. Feber seine Genehmigung erteilt; ich bitte daher das Hohe Haus, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einwand zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu den Punkten 7, 8 und 9 ist der Herr Bundesrat Brunauer. Ich ersuche um die drei Berichte.

Berichterstatter Brunauer: Hoher Bundesrat! Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) schafft eine Erleichterung im Durchgangsverkehr von Personen und Waren auf den Strecken Mittenwaldbahn und steht im Zusammenhang mit dem Abschluß des Grenzabkommens über den österreichischen Transit über deutsches Gebiet, was dem Art. 32/2 des österreichischen Staatsvertrages entspricht. Das Abkommen gliedert sich in 21 Artikel.

Im Artikel 1 umschreibt es die österreichischen und deutschen Eigentums- beziehungsweise Durchgangsstrecken zwischen den genannten Bahnhöfen.

Nach Artikel 2 gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit, für Hand- und Reisegepäck, Expreßgut, Güter, Postsachen und lebende Tiere sowie Leichen.

Im Sinne des Artikels 3 bedürfen Reisende im Durchgangsverkehr keiner besonderen Durchreisebewilligung und keines Reisepasses, jedoch müssen Reisende im Alter von mehr als 16 Jahren im Besitz eines amtlichen mit Lichtbild versehenen Ausweises sein. Eine Devisenabfertigung findet nicht statt. Die im Durchgangsverkehr beförderten Waren sind, soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit.

Ebenso finden die wirtschaftlichen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote keine Anwendung, jedoch steht dem Grenzkontrollpersonal eine Überwachung zu.

Artikel 4 behandelt die Möglichkeit einer vorübergehenden Sperre des Durchgangsverkehrs, die Beförderungsverbote, die Durchfuhrbestimmungen für Tiere und die hierfür erforderlichen Papiere (Tierpässe).

Im Artikel 5 wird der Durchgangsverkehr der Bahnposten geregelt und festgelegt, daß Briefkasten und Gepäckwagen während der Durchfahrt geschlossen zu halten sind.

Die Artikel 6 und 7 umschreiben die Beförderung der Reisenden und des Gepäcks sowie von Waren in ganzen Zügen oder Zugteilen (Sperrzüge oder Sperrwagen), das Verhalten der Reisenden während des Durchgangsverkehrs und des Aufenthaltes in Bahnhöfen des Durchgangsstaates.

Artikel 8 befaßt sich mit dem im Durchgangsverkehr tätigen Personal beider Staaten, dem gegenseitigen Beistand und mit der gegenseitigen Unterstützung des Grenzkontrollpersonals.

Artikel 9 verweist auf die Tarif- und Beförderungsbestimmungen, regelt die Beförderungssteuer und die Abgeltung der Leistungen der Eigentumsverwaltung im Vereinbarungswege.

Die Artikel 10 bis einschließlich 13 regeln die Instandhaltung der Durchgangsstrecken, den Vorgang bei größeren Bauvorhaben, bei Verkehrsunterbrechungen oder Einschränkungen beziehungsweise Betriebsstörungen, die Hilfeleistung bei Unfällen, die Handhabung der Betriebsvorschriften und die eisenbahndienstliche Kontrolle sowie eventuelle Amtshandlungen.

Das Tragen der Dienstkleidung und der Dienstwaffen des im Durchgangsverkehrer tätigen Personals und der Bahnpolizei, die Dienstaussweise und die Fragen des Personals bei Erkrankungen oder Unfällen mit den damit verbundenen Ersatzansprüchen sind im Artikel 14 festgehalten.

Artikel 15 behandelt die Zuständigkeit bei Ersatzleistungen, die Einbringung von Ersatzansprüchen bei Beschädigung von Gepäck oder Reisegütern, bei Verletzung oder Tötung von Reisenden sowie bei Schäden an Fahrbetriebsmitteln.

Die Artikel 16 bis 21 behandeln die Regelung bei Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten in der Durchführung oder Handhabung dieses Abkommens, wobei festgehalten wird, daß die Regelung auf diplomatischem Wege dadurch nicht ausgeschlossen wird, die Anrufung eines Schiedsgerichtes, dessen Vorgehen, die Ladung und Einvernahme, die Einbeziehung des Landes Berlin in dieses Abkommen sowie den Austausch der Ratifizierungsurkunden.

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es ist für die Dauer von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten unkündbar, nachher mit einer Frist von zwei Jahren kündbar. Dieses Abkommen wurde am 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland geschlossen.

Da dieses Abkommen gesetzändernd ist, bedarf es im Sinne des Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch die Gesetzgebung.

Der Verkehrsausschuß des Nationalrates hat in seiner Sitzung vom 18. Jänner 1956 beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, dieses Abkommen zu genehmigen. Der Nationalrat hat dieser Empfehlung auch entsprochen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung dieses Abkommen beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen die verfassungsmäßige Genehmigung keinen Einwand zu erheben.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1955 über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) ist eine notwendige Ergänzung zu den Übereinkommen über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den genannten Bahnstrecken.

Das Abkommen umfaßt 16 Artikel und behandelt die Durchbeförderung und Bewachung der Häftlinge. Das Ersuchen um die Genehmigung ist unter Mitteilung der Personalien, insbesondere auch der Staatszugehörigkeit des Häftlings sowie des Grundes des Freiheitsentzuges unter Schilderung des Sachverhaltes an die Grenzdienststelle des Durchgangsstaates zu richten. Die Genehmigung zur Durchbeförderung wird nicht erteilt für Angehörige des Durchgangsstaates und für Personen, die aus politischen Gründen festgenommen wurden. Häftlinge, die transportunfähig sind oder nach den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen nicht befördert werden dürfen, sind von der Durchbeförderung ausgeschlossen.

Weiter umschreibt dieses Abkommen die Vorkehrungen bei gefährlichen, widersetzlichen oder fluchtverdächtigen Häftlingen oder bei Entweichung eines solchen, ebenso den Waffengebrauch des Begleitpersonals und das Verhalten bei Unterbrechungen des Eisenbahnverkehrs, die Maßnahmen, die zu treffen sind, wenn ein Häftling während der Durchbeförderung auf dem Gebiete des Durchgangsstaates eine gerichtlich strafbare Handlung begeht, und den Schutz der Amtshandlung.

Schließlich ist in diesem Abkommen der Verhandlungsweg bei Auftreten von Schwierigkeiten in der Durchführung des Abkommens und bei Beilegung von Meinungsverschiedenheiten wie auch die Möglichkeit der An-

rufung des Schiedsgerichtes und die Einbeziehung des Landes Berlin festgelegt.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

Dieses Abkommen ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, ist jedoch für die Dauer von zehn Jahren nach Inkrafttreten unkündbar, nachher mit einer Frist von zwei Jahren kündbar. Im letzteren Falle werden die vertragschließenden Teile in Verhandlungen über eine Möglichkeit einer anderweitigen befriedigenden Regelung eintreten.

Das Abkommen ist gesetzändernd und bedarf daher gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat, der diese bereits gegeben hat.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung zu dem vom Nationalrat genehmigten Abkommen Stellung genommen und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen dieses Abkommen keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender: Ich bitte zum nächsten Punkt, zu Punkt 9, zu berichten.

Berichterstatter Brunauer: Ich habe über den Beschluß des Nationalrates, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr zu berichten.

Ergänzend zu den Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahn- und Straßen-Durchgangsverkehr wird in diesem Abkommen die Beförderung von Exekutivorganen geregelt.

Dieses am 14. September 1955 geschlossene, sieben Artikeln umfassende Abkommen besagt, daß die Erleichterungen im Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet und im Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald—Griesen und Ehrwald—Vils auch auf Exekutivorgane in Uniform und Ausrüstung Anwendung zu finden haben.

Unter Exekutivorganen wird österreichischerseits die Bundespolizei, Bundesgendarmerie und die Zollverwaltung, deutscherseits die Polizei und der Zolldienst verstanden.

Während der Durchfahrt durch die genannten Gebiete haben sich die Exekutivorgane jeder Amtshandlung zu enthalten.

Bei geschlossenen Durchfahrten von mehr als 12 Exekutivorganen auf Straßen und mehr

als 35 Exekutivorganen auf Eisenbahnstrecken sind die im Abkommen genannten Grenzpolizeikommissariate und Bezirkshauptmannschaften zu verständigen. Wenn besondere Umstände im Durchgangsgebiet es erfordern, können die Grenzsicherheitsdienststellen des Durchgangsstaates die Durchfahrt von Exekutivorganen in Uniform vorübergehend einschränken oder sperren.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auch auf Exekutivorgane in Zivil Anwendung, wenn diese ihren Dienstauftrag schriftlich nachweisen.

Wenn keine gegenteilige Erklärung innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt, gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin.

Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit den Abkommen über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr und jenem über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr in Kraft.

Da das Abkommen gesetzändernd ist, bedarf es zu seiner Gültigkeit gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat. Auf Empfehlung des Verkehrsausschusses vom 18. Jänner 1956 hat der Nationalrat diese Genehmigung auch erteilt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 9. Feber dieses Abkommen beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen dieses Abkommen keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 10 ist der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz behandelt einige Folgerungen, die sich aus den fünf beziehungsweise sechs Abkommen über die Erleichterungen des Grenzverkehrs zwischen Österreich und der deutschen Bundesrepublik ergeben. Für diese Folgerungen, die sich aus der Haftung aus Handlungen und Unterlassungen der betreffenden Amtorgane ergeben, gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß, von uns aus gesehen, Handlungen und Unterlassungen deutscher Amtorgane in Österreich, die eine Person unseres Staates betreffen, von unserer Rechtsordnung so empfunden und gewertet werden, als wenn sie von österreichischen Amtorganen begangen worden wären. Nur in einigen Fällen bestehen Ausnahmen, besonders dann, wenn es sich um Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Nachbarstaat haben.

Die einzelnen Bestimmungen betreffen dann die Gerichtsbarkeit, das Verfahren im einzelnen

und die Regelung auftretender Meinungsverschiedenheiten.

Ich habe den Auftrag, Ihnen zu empfehlen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über alle sechs Punkte getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sechs Abkommen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 11 der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Jänner 1956: Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben, zur Verfügung gestellt werden (**Hilfsfondsgesetz**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Kraker. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Kraker: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, kurz Hilfsfondsgesetz genannt, soll einem Übelstand abhelfen, der jenen Personenkreis politisch Verfolgter aus der Zeit vom 5. März 1933 bis 8. Mai 1945 betrifft, die nach dem Opferfürsorgegesetz keine Leistungen außer einer Haftentschädigung erhalten. Ausgenommen sind im vorliegenden Gesetzesbeschluß Personen, die wegen nationalsozialistischer Betätigung verfolgt wurden.

Dieses Gesetz wurde beschlossen für Personen, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben, heute noch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder sie wenigstens zur Zeit ihrer Verfolgung und bei Eintritt des schädigenden Ereignisses gehabt haben.

Zwecks Hilfeleistungen an solche Personen soll das Bundesministerium für Finanzen durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß ermächtigt werden, einen Betrag von 550 Millionen Schilling einem zu errichtenden Fonds zu überweisen, der gemäß seinen Statuten Hilfe an diese politisch Verfolgten gewähren kann.

Die Leitung des Fonds obliegt einem Kuratorium, dessen Statuten vorsehen sollen, daß die Mehrzahl der Kuratoriumsmitglieder österreichische Staatsbürger sein müssen. Der durch diese Gesetzesvorlage gewidmete Betrag ist innerhalb von elf Jahren, beginnend im Jahre 1955, in jährlichen Teilbeträgen flüssigzumachen.

Der in Befolgung dieses Gesetzesbeschlusses zu errichtende Fonds sowie die nach den Statuten beteiligten Personen — diese wieder in bezug auf die ihnen aus dem Fonds zukommenden Leistungen — sind von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit. Ausgenommen von dieser Abgabenbefreiung ist jedoch ein etwaiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Fonds, der den Bereich der Vermögensverwaltung übersteigt. Die Gewährung des Kuratoriums, das über die Verwendung der Fondsmittel zu entscheiden hat, unterliegt der Überwachung durch den Rechnungshof. Schriften, die durch die Errichtung des Fonds unmittelbar veranlaßt werden, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Ferner ist der Fonds von der Entrichtung der Stempelgebühren hinsichtlich des Schriftverkehrs mit öffentlichen Behörden und Ämtern befreit.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut, hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu **Punkt 12** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Bundesgesetz über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (**Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gabriele: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, macht die Abänderung aller jener bisherigen Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses erforderlich, die die Anrechnung von Vordienstzeiten zum Gegenstand haben, die Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung darstellen.

Die Bundesregierung hat daher dem Nationalrat den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, das die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhe-

genusses neu regelt. Die neuen Bestimmungen, die mit 1. Jänner 1956 in Kraft treten sollen, werden sich in der Hauptsache für jene Beamten auswirken, die nach dem Inkrafttreten des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, das war der 1. April 1952, angestellt wurden. Das neue Ruhegenußvordienstzeitengesetz steht im Zusammenhang mit einer Bestimmung des § 308 ASVG., die im Falle des Übertrittes aus einem sozialversicherungspflichtigen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis die Leistung eines Überweisungsbetrages durch die Sozialversicherung von einem gewissen Ausmaß der Anrechnung von Vordienstzeiten abhängig macht. Diese Regelung sieht eine volle Anrechnung der ab dem 18. Lebensjahr bei öffentlich-rechtlichen Dienstgebern zurückgelegten Zeiten vor. Für Privatdienstzeiten ist eine volle Anrechnung der ab dem 25. Lebensjahr zurückgelegten Zeiten vorgesehen. Die zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr liegenden Privatdienstzeiten sollen bedingt, nämlich für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder des Todes eines Bundesbediensteten angerechnet werden.

Das Gesetz umfaßt sieben Paragraphen:

Im § 1 Abs. 1 wird vorgesehen, daß die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen den Bundesbeamten Zeiträume für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden.

Der Abs. 2 des § 1, der die Z. 1 bis 6 umfaßt, enthält Richtlinien für die zu erlassenden Verordnungen. So bestimmt Z. 1, daß die Anrechnungsbestimmungen auf zeitverpflichtete Soldaten nicht anzuwenden sind. Z. 2 besagt, daß Ausmaß und Art der Anrechnung sich nach der im § 308 ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, getroffenen Regelung bestimmt. Z. 3 spricht von der Beitragsleistung, die grundsätzlich in Form der Entrichtung des besonderen Pensionsbeitrages zu erfolgen hat, wobei unter bestimmten Voraussetzungen von einer Leistung auch abgesehen werden kann. Z. 4 besagt, daß die Anwendung der Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen auf alle jene Anrechnungsfälle zu erfolgen hat, in denen das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung nach dem 31. März 1952 wirksam wurde. Nach Z. 5 ist eine mehrfache Anrechnung desselben Zeitraumes unzulässig; Ausnahmen sind auf Grund besonderer Vorschriften möglich. Z. 6 behandelt das Wirksamwerden der Anrechnung.

§ 2 gibt der Bundesregierung die Ermächtigung, in Ausnahmefällen eine Anrechnung von Zeiträumen für die Bemessung des Ruhegenusses zu bewilligen. Außerdem

enthält er einen Hinweis auf Beamte, die infolge einer der in § 4 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, umschriebenen Maßregelungen vom Dienste fern waren.

§ 3 besagt, daß alle Bestimmungen, mit denen Bundesbeamten eine begünstigte Anrechnung von Dienstjahren zugestanden wird, grundsätzlich nur im Falle der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen und im Falle des Todes des Bundesbeamten anzuwenden sind. Ferner enthält er einige Ausnahmestimmungen.

§ 4 stellt klar, unter welchen Voraussetzungen den Bundesbeamten Hochschuljahre für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden.

§ 5 bestimmt, daß die im § 46 Abs. 1 zweiter Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen auf Bundesbeamte, die nach dem 31. Dezember 1955 angestellt werden, nicht mehr anzuwenden sind.

Nach § 6 Abs. 1 tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 1956 in Kraft. Die Abs. 2, 3, 4 und 5 enthalten Ausnahmestimmungen, betreffend den Anwendungsbereich des Gesetzes.

§ 7 schließlich bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung betraut wird.

Der Nationalrat hat in der Sitzung vom 8. Feber 1956 dem Gesetzentwurf mit zwei vom Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates beantragten Abänderungen — und zwar daß im Kurztitel an Stelle des Jahres 1955 das Jahr 1956 zu treten hat, und zweitens, daß im § 1 Abs. 2 Z. 3 nach den Worten „zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ einzufügen ist „oder zur Pensions(Renten)versicherung“ — zugestimmt. Weiters hat der Nationalrat eine EntschlieÙung, wonach die Bundesregierung ersucht wird, zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung von Bundesbeamten, je nachdem, ob sie vor dem 1. April 1952 oder nach dem 31. März 1952 angestellt wurden, Vorsorge zu treffen, angenommen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in seiner Sitzung vom 9. Feber 1956 das Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956 eingehend behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu **Punkt 13** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Bundes-

gesetz, betreffend die **Gewährung von Ruhe-(Versorgungs)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes.**

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Es handelt sich hier um ein Gesetz, das bereits vor eineinhalb Jahren, im Juni 1954, vom Nationalrat in ähnlicher Fassung beschlossen wurde. Es konnte aber nicht in Kraft treten, weil der Alliierte Rat Einspruch erhoben hat.

Das Gesetz betrifft einen Kreis von Personen, die infolge der Ereignisse der Jahre 1933 bis 1945 ihre Pensionsansprüche verloren haben. Inzwischen wurden fast alle Angehörigen dieses Personenkreises teils auf dem Weg der Nachsicht durch den Bundespräsidenten und teils durch Gewährung außerordentlicher Versorgungsgenüsse wieder in den Bezug ihrer Pensionen gesetzt. Das Gesetz ändert also materiell fast nichts. Es hat nur den Sinn, diese gnadenweisen Bezüge in Bezüge auf Grund eines Rechtsanspruches umzuwandeln.

Was das Formelle betrifft, kann ich mich nicht enthalten, auch hier das zu sagen, was ich im betreffenden Ausschuß gesagt habe.

Das Gesetz umfaßt in der letzten Fassung drei Paragraphen. Der erste Paragraph ist ein sprachliches Ungeheuer. Er ist ein einziger Satz, der sich auf fünfzehn Zeilen erstreckt. Dem Nationalrat ist es gelungen, dieses Ungeheuer noch zu vergrößern und die 15 Zeilen auf 19 zu verlängern.

Wir haben einmal gehört, daß wir in diesem Hohen Hause zwei Sprachkonsulenten haben, die eine Art Sprachzensur über die Vorlagen ausüben sollen, bevor sie zur Abstimmung kommen. Ich glaube, in diesem Fall hat diese Sprachzensur nicht funktioniert. Man wäre fast geneigt, aus diesem Grund Einspruch zu erheben, weil solche sprachliche Ungetüme nicht dazu angetan sind, die Gesetzessprache verständlich zu machen. Aber trotzdem befolge ich den Auftrag des zuständigen Ausschusses und empfehle Ihnen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Dr. Prader. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Prader: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Unsere Zeit ist schnelllebig und das Gedächtnis der Menschen kurz. Obwohl die Zeit der Unfreiheit erst wenige Monate hinter uns liegt, spricht heute kaum jemand mehr davon. Vergessen sind die Uniformen der fremden Soldaten, vergessen die Angst und die Not, die besonders im

östlichen Teil unseres Vaterlandes im Gefolge der Besetzung eingezogen waren, vergessen die vielen Demütigungen, die unser Volk erdulden mußte. Ja, so weit ist es schon, daß manche Geschäftemacher der damaligen Zeit bereits öffentlich dieser leidvollsten Zeit der österreichischen Geschichte nachtrauern und sie unter den Begriff „die gute alte Zeit“ einreihen.

Das heute dem Hohen Haus zur Beratung vorliegende Gesetz über die Gewährung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes ruft uns diesen Zustand wieder sehr deutlich in Erinnerung. Wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ausgeführt ist, wurde diese gleiche Gesetzesvorlage, die auf einen Initiativantrag der Abg. Dr. Gschnitzer, Dr. Pfeifer und Genossen zurückgeht, bereits in der Sitzung des Nationalrates vom 2. Juni 1954 zum Beschluß erhoben. Dieser Gesetzesbeschluß konnte jedoch infolge eines Einspruches des Alliierten Rates vom 13. August 1954 nicht kundgemacht werden. Nunmehr, nach der endgültigen Erlangung der Freiheit, die auch das österreichische Parlament von den Fesseln des Kontrollabkommens befreit hat, sind wir in der Lage, im Vollbesitz unserer Souveränität den damaligen Gesetzesbeschluß neuerlich zu bekräftigen und seine verfassungsmäßigen Wirkungen ohne Rücksicht auf fremde Mächte herbeizuführen.

Die Erlangung der endgültigen Freiheit hat dem Parlament auch die Möglichkeit eröffnet, nunmehr jede dem österreichischen Rechtsempfinden widerstrebende Ausnahmegesetzgebung zu beseitigen. Es kann hierbei durch auswärtige Mächte nicht mehr gehindert werden.

Die Österreichische Volkspartei ist stets ohne Rücksicht auf irgendwelche Ressentiments für den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und für die gleiche Behandlung aller Staatsbürger vor dem Gesetz eingetreten. Die Österreichische Volkspartei hat diesen Grundsatz bereits zu einer Zeit bezogen, als die Voranstellung dieses Grundsatzes noch vielen Mutes bedurfte und diese Haltung auch vielen Mißverständnissen ausgesetzt war. Die Österreichische Volkspartei ist seit eh und je der Meinung gewesen, daß es zum Untergang der Demokratie führen müsse, wenn an die Stelle des Rechtes der Grundsatz der Opportunität tritt, weil dadurch an den Grundfesten unserer Verfassung gerüttelt wird. Sie hat dies immer wieder auch bei sehr unpopulären Maßnahmen und Angelegenheiten eindeutig und klar ausgesprochen und herausgestellt. Leider ist uns unser Koalitionspartner auf diesem Wege nicht immer gefolgt.

Wir begrüßen es daher, daß mit der Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage ein neuerlicher Schritt zur Verwirklichung dieses von uns vertretenen Grundsatzes getan wird. Wir begrüßen ferner besonders, daß dieser Schritt auf dem Gebiete des Beamtenrechtes erfolgt, weil die Grundlage jeglicher staatlicher Ordnung auf das schwerste gefährdet wird, wenn die beamteten Organe des Staates auf die ihnen durch Gesetz garantierten und durch ihre Stellung bedingten Rechte nicht mehr vertrauen können. Dieses Vertrauen ist in der jüngeren Vergangenheit mehrfach stark erschüttert worden. Dieser Umstand hat gerade in Beamtenkreisen oft dazu geführt, daß an die Stelle des rechtsstaatlichen Denkens opportunistisches Denken getreten ist, das seine Grundlage in der Sorge um die eigene Existenz hatte.

Es hat eine Zeit gegeben, wo die vom Staate garantierten Rechte als unantastbare Verpflichtungen des Gemeinwesens vom Volk entgegengenommen und bewahrt wurden. Es wird eine große Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften sein, besonders jetzt nach Erringung unserer endgültigen Freiheit, das vielfach erschütterte Vertrauen in die Rechtsordnung des Staates wiederherzustellen. Hiezu gehört vor allem der immer weitere Abbau der durch die geschichtlichen Ereignisse bedingten Ausnahmegesetze, die — und das können wir heute mit Deutlichkeit aussprechen — zum größten Teil nicht durch freie Willensäußerung des österreichischen Parlamentes zustandekommen sind.

Um in dieser Richtung weitere Erfolge zu erzielen, haben die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei bereits vor längerer Zeit eine Reihe von Gesetzesanträgen eingebracht, die dem gleichen Ziele dienen. In der Sitzung des Nationalrates vom 26. November 1953 brachten die Abg. Polcar, Reich, Dr. Hofeneder, Römer und Genossen einen Gesetzesantrag über die Abänderung des NS-Gesetzes ein, durch welchen vor allem die durch die Wegnahme der Klein- und Schrebergärten aufgetretenen Härten beseitigt und dem Grundsatz des Rechtsvertrauens besonders unter den kleinen Leuten wieder Geltung verschafft werden sollte.

Dem gleichen Ziel dient ein Gesetzesantrag der Abg. Polcar, Prinke, Dr. Hofeneder, Reich und Genossen, ebenfalls über die Abänderung des NS-Gesetzes, der in der Nationalratssitzung vom 23. Juni 1954 eingebracht wurde und der die besonders leidige Frage der seinerzeitigen Möbelschenkungen und -beschlagnahmen einer dem Rechtsempfinden unseres Volkes gerecht werdenden Lösung zuführen soll.

In der Nationalratssitzung vom 26. Oktober 1955 wurde ein neuerlicher Gesetzes-

antrag der Abg. Polcar, Dr. Gorbach, Prinke, Dr. Kranzlmayr und Genossen, wiederum auf Abänderung des NS-Gesetzes, eingebracht, der eine Belastetenamnestie zum Gegenstand hat.

Bis zur Stunde ist es nicht zur Erledigung und zur Verhandlung dieser Gesetzesanträge gekommen, weil die Zustimmung des Koalitionspartners von der linken Seite zur positiven Verabschiedung dieser Anträge bis jetzt nicht zu erhalten war. Wir können uns schon vorstellen, daß besonders die Frage der Möberrückgabe wie auch die Rückgabe der Klein- und Schrebergärten in Wien für die Sozialisten ein parteipolitisch sehr schwieriges Problem darstellt. Dessenungeachtet sollte aber auch hier der Grundsatz des Rechtes über jenen der parteipolitischen Opportunität obsiegen.

Wir richten daher neuerlich an die Sozialistische Partei die Einladung, baldmöglichst in die Behandlung dieser Anträge einzutreten und mit uns gemeinsam diese Gesetze zu beschließen. Zweifellos würden diese Gesetze zur Reinigung des innerpolitischen Klimas und zur Festigung der eben erst gewonnenen Freiheit in bedeutendem Maße beitragen.

Man hört oft im Volke die Meinung, daß durch die NS-Gesetzgebung besonders die kleinen und während des NS-Regimes politisch nicht entscheidend in Erscheinung getretenen Staatsbürger schwer getroffen worden sind, während andere, die seinerzeit an verantwortlichen Stellen tätig waren, es sich ohnedies — wie es so schön heißt — richten konnten. Das österreichische Parlament ist berufen, durch seine Tätigkeit zu beweisen, daß dem nicht so ist. Eine konsequente Haltung in dieser Frage und die Wahrung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung vor der Menschenwürde, des Schutzes des Eigentums, der Gleichbehandlung der Staatsbürger wird auch im Ausland seine Anerkennung und Würdigung finden. Dies umsomehr, als das österreichische Volk in der Zeit der Besetzung und der Unfreiheit wie kaum ein anderes Volk in der Welt bewiesen hat, daß es sich von den Grundsätzen der Gewalt abgewendet, dieser jahrelang getrotzt hat und in Hinkunft immer nach den Grundsätzen der demokratischen Ordnung leben will.

Dem Wiederaufkommen jeglicher Ismen ist in Österreich der Nährboden für immer entzogen. Die von der Österreichischen Volkspartei beantragten Maßnahmen werden diese Haltung unseres Volkes in der Vergangenheit auch für die Zukunft weiter bekräftigen.

Die Österreichische Volkspartei bezieht diese Haltung selbst auf die Gefahr hin, daß sie neuerlich um eines rein parteipolitisch angestrebten Vorteiles willen, wie in der Frage der Neutralität, bewußt und ohne Rücksicht auf

die Schädigung des Ansehens unseres Staates in der ganzen Welt falscher Tendenzen und Absichten lügenhafterweise bezichtigt wird.

Es ist der Stolz unserer Partei, im Kampf um die Erringung der Freiheit und im Kampf um die Erhaltung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit immer an erster Stelle gestanden zu sein. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*) Die Österreichische Volkspartei ist auch nicht bereit, sich in Hinkunft bei der Verteidigung der Freiheit unseres Landes nach innen und nach außen von dieser ersten Stelle abdrängen zu lassen. (*Bundesrat Porges: Das walte Gott! — Bundesrat Dr. Duschek: Gar so viel Selbstlob ist sehr verdächtig!*) Meine Herren von links, auch wenn Sie das nervös macht, werden wir uns trotzdem nicht scheuen, diese Dinge sehr klar und deutlich auszusprechen. (*Bundesrat Porges: Das erregt nur Heiterkeit! — Bundesrat Mayrhauser: Russenanleihe!*) Es ist Ihr Glück, daß im Sprachschatz der Österreichischen Volkspartei die Vokabel fehlen (*Bundesrat Porges: Zum Beispiel das Wort Republik!*), die notwendig wären, die gesamten Gemeinheiten der letzten Wochen...

Vorsitzender (*das Glockenzeichen gebend*): Bitte keine Beleidigungen! (*Anhaltende Zwischenrufe.*)

Bundesrat Dr. Prader (*fortsetzend*): ... die gegen den Regierungschef des Staates Österreich in dieser schweren Frage vorgebracht wurden, richtig zu qualifizieren.

Außer dem zur Debatte stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat sich das Hohe Haus heute bereits mit einer weiteren das Beamtenrecht betreffenden Gesetzesvorlage befassen können. Eine Reihe weiterer, weit über den Rahmen der Bedeutung dieser beiden Gesetzesbeschlüsse hinausgehender Regelungen für die öffentlichen Bediensteten steht gegenwärtig in parlamentarischer Behandlung. Es ist sicherlich kein Zufall, daß sich das österreichische Parlament gerade jetzt nach Wiedererlangung unserer Freiheit vor allem jenen Staatsbürgern widmet, die in vorderster Front für die Aufrechterhaltung unserer staatlichen Existenz und die Erringung unserer Freiheit gekämpft haben.

Ich habe bereits in meiner Rede in der Sitzung des Bundesrates am 16. Juni 1955 anlässlich der Behandlung des Gesetzes über die sogenannte Zwischenlösung darauf verwiesen, daß der Dank des Staates an seine Beamenschaft für deren hervorragende und einmalige Leistungen beim Wiederaufbau unseres Gemeinwesens am besten dadurch abgestattet werden kann, daß nunmehr ihre Existenzgrundlage auf eine gesicherte und der Verantwortung und Würde dieses Standes gemäß Basis gestellt werde.

Ich freue mich, daß dieses Vorhaben trotz aller Schwierigkeiten in so kurzer Zeit zu erfüllen möglich geworden ist. Diese Haltung der österreichischen Volksvertretung wird sicherlich ehrlich gewürdigt und mit verstärktem Einsatz für den weiteren Aufbau unseres Staates belohnt werden.

Daß mit dem begonnenen Aufbau eines neuen österreichischen Beamtenrechtes gleichzeitig auch der Abbau aller Bestimmungen konform geht, die dem Wesen des Beamtenrechtes schon seinem Grundsatz nach widersprechen, ist eine umso erfreulichere Tatsache.

Aus diesen Erwägungen wird die Österreichische Volkspartei mit Freude dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zustimmen. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Die Vorlesung ist beendet!*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Der Berichterstatter verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu **Punkt 14** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: Bundesverfassungsgesetz, womit **staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen geändert** werden.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hoher Bundesrat! In der Absicht, die innere Befriedung des österreichischen Volkes endgültig zu festigen, und in dem Bestreben, die österreichische Tragikomödie des 20. Jahrhunderts zu liquidieren, ist auch dieses Ihnen vorliegende Bundesverfassungsgesetz entstanden.

Dieses Gesetz soll den Abschnitt II des III. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947 aufheben. Nach diesem Abschnitt II des III. Hauptstückes sind drei Personengruppen vom Besitz und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgenommen.

Diese drei Personengruppen sind: alle Personen, welche zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erworben haben, weiter alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, welche während der Zeit vom 1. Juli 1933 bis zum 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft durch Verleihung erworben haben und Mitglieder der NSDAP waren, und schließlich Personen, welche ein Verbrechen nach § 58 des Strafgesetzes gegen die Republik Österreich durch Unterstützung der

nationalsozialistischen Bewegung zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 26. November 1946 begangen haben. Im letzteren Falle war ein gerichtlicher Schuldspruch Voraussetzung.

Mit dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947 waren auch alle Bescheide und Beurkundungen über den Besitz oder Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft dieser Personen außer Kraft getreten; die Folge war, daß auch die Angehörigen jener Personenkreise praktisch heimatlos wurden. Die weiteren Folgen, die sich aus dem Gesetz ergaben, waren sehr oft nicht nur tragisch, sondern gleichzeitig auch kurios, und es kam manches Mal auch das Gegenteil von dem heraus, was der Gesetzgeber wollte. Ich möchte das wirklich als die Tragicomödie Austriaca bezeichnen. So wurden zum Beispiel auch Personen betroffen, die niemals mit der NSDAP etwas zu tun hatten und trotzdem in staatsbürgerschaftsrechtliche Kalamitäten hineinschlitterten.

Gemäß Abs. 2 des Art. I lebt die ehemalige Staatsbürgerschaft durch dieses Gesetz nicht wieder auf, da ein Wiederaufleben über neuen Verwicklungen und neuen Komplikationen führen würde; aber es besteht für alle drei Personengruppen, insbesondere für die erste Gruppe, die Möglichkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz vom Jahre 1949 zu erwerben.

Art. II enthält die Vollzugsbestimmung. Danach wird das Bundesministerium für Inneres mit der Vollziehung betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem Bundesverfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum **Punkt 15** der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1956: **Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Rom und dem Italienischen Außenministerium über die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade.**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, zu diesem Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Die Rechtsangelegenheit, die uns hier beschäftigt, hängt zunächst zusammen mit dem sogenannten Pariser Vertrag vom 5. September 1946, dem bekannten Ab-

kommen de Gasperi—Gruber, das einen Annex zum italienischen Friedensvertrag darstellt.

In diesem Pariser Vertrag besagt Punkt 3 lit. b, daß „ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit bestimmter Grade und Universitäts-Diplome zu erreichen“ ist. Dieses Rechtsversprechen wurde bisher nicht eingelöst.

Im Jahre 1952 kam es zu einem Kulturübereinkommen zwischen Italien und Österreich. Auf Grund dieses Kulturübereinkommens wurde die Angelegenheit neuerlich in Schwung gebracht, indem sich nämlich eine Expertenkommission von Italienern und Österreichern mit der Angelegenheit beschäftigte. Aber auch diese Beschäftigung endete zunächst im Jahre 1953 ohne Ergebnis.

Erst im vorigen Jahr, 1955, kam es zu einer weiteren Tagung. Man einigte sich auf das Abkommen, das seinen Ausdruck in diesem Notenwechsel findet. Es ist aber nicht voll befriedigend, denn es wird nur ein Teil der Grade und Diplome anerkannt, die von Südtirolern in Österreich erworben werden; und um Südtiroler handelt es sich hier ja praktisch. Die Grade und Diplome sind in einem Verzeichnis aufgezählt, das einen Bestandteil dieses Abkommens bildet.

Wenn man das Verzeichnis anschaut, dann findet man, daß Italien im wesentlichen nur jene Grade anerkennt, die in Österreich für die Naturwissenschaften und die technischen Wissenschaften erworben worden sind, und auch die nicht vollständig, denn wir finden wohl eine Reihe von Doktoraten, aber nur solche, die an der Universität, nicht aber auch an anderen Hochschulen zu erwerben sind. Die philosophischen, die philologischen und die historischen Wissenschaften scheiden dabei aus. Auch die Rechtswissenschaften, die Staatswissenschaften und die Handelswissenschaften scheiden aus. Anerkannt werden also jene Dokorate, die hier aufgezählt sind, ferner der Titel des Diplom-Ingenieurs an den verschiedenen technischen Hochschulen, der Diplom-Tierarzt und der Diplom-Architekt. Damit ist wenigstens ein Teil dessen verwirklicht worden, was in dem sogenannten de Gasperi—Gruber-Abkommen vorgesehen war.

Im Namen des zuständigen Ausschusses empfehle ich also, diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates beizutreten und keinen Einspruch zu erheben.

Der Nationalrat hat auch eine EntschlieÙung angenommen. Im Namen des Ausschusses empfehle ich, auch dieser Ent-

schlieÙung beizutreten. Diese EntschlieÙung besagt, besonders im letzten Satz, daß wir dringend wünschen, das Abkommen möge zum ganzen Umfang dessen erweitert werden, was ursprünglich gedacht war, nämlich die Anerkennung der Grade und Diplome möge sich nicht auf gewisse akademische Titel und Grade beschränken, wie es ja auch im Sinne des Punktes 3 lit. b des Abkommens liegt. In dieser Hinsicht herrscht eine gewisse Meinungsverschiedenheit zwischen uns und den Italienern, weil wir den Text so nehmen wollen, wie er lautet — er lautet ja: Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit bestimmter Grade, also nicht nur bestimmter akademischer Grade und Universitätsdiplome —, während die Italiener ihn gerne einschränkend verstehen möchten und unter den Graden nur bestimmte akademische Grade verstehen.

Ich bitte also, gegen den Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben und der EntschlieÙung des Nationalrates beizutreten.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten also gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die EntschlieÙung wird angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der heutigen Tagesordnung: **AusschueÙergänzungswahlen.**

Durch das Ausscheiden des Herrn Bundesrates Hack ist in folgenden Ausschüssen die Stelle eines Ersatzmitgliedes frei geworden: im Finanzausschuß, im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und im ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes. Vorgeschlagen ist, daß an seine Stelle Herr Bundesrat Ing. Helbich tritt.

Falls kein Einwand erhoben wird, sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab und lasse die Wahl durch Handerheben vornehmen. — Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag zustimmen, um ein Händezeichen. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird voraussichtlich am 7. März stattfinden.

Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 35 Minuten